

# **Satzung des Kulturverein Bittstädt e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

Kulturverein Bittstädt e.V.

hat seinen Sitz in Amt Wachsenburg OT Bittstädt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnstadt eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck und Ziele des Vereins**

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Seine Aufgabe ist es, die Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Kultur in Bittstädt zu fördern.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- Die Bemühungen um die Erhaltung und Pflege von regionalem Brauchtum und Kulturgütern.
- Organisation von Veranstaltungen zur Förderung kultureller Zwecke für die Bürger, die Gemeinde, für andere Vereine und den eigenen Verein.
- Organisation und Durchführung von Bürgerbegegnungen (Dorffesten, Kinderfesten, Kirmesveranstaltungen, Konzerten o.ä.) und Kulturangeboten (Kunstaussstellungen, Ausstellungen zur Geschichte, Heimatkunde, Brauchtum, sowie Lesungen, Theater, Musik, Kino, Symposien o. ä.).
- Betreuung und Unterhaltung einer Begegnungsstätte - wenn möglich.
- Die Wahrnehmung der örtlichen, regionalen und überregionalen kulturellen Interessen gegenüber Behörden, Verbänden und Vereinigungen.

Für die Erfüllung dieser gemeinnützigen Zwecke sollen Beiträge, Gebühren, Spenden, Zuschüsse, Förderungen und sonstige Zuwendungen/Einnahmen eingesetzt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Er verfolgt keinerlei politische Absichten und Ziele und wendet sich bei seiner Arbeit gegen extremistische Gesinnungen jeglicher Art.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle am Vereinszweck und an den Vereinsaufgaben interessierte natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt durch einen schriftlichen formlosen Antrag an den Vorstand und dessen Zustimmung mit einfacher Stimmenmehrheit durch diesen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Der Antrag soll Namen, Adresse, Beruf, Geburtsdatum und Telefonnummer des Antragsteller bzw. die juristischen Angaben enthalten.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch regelmäßig die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder oder Nichtmitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der MV erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, und haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten, wie aktive oder Fördermitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen (außer VSS) teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand. Gegen den durch Zustellung bekannt zu gebenden Beschluss hat der Ausgeschlossene das Recht, binnen zwei Wochen Widerspruch zu erheben.
6. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich, aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den Wahlen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschlägen die Vereinsarbeit zu fördern. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu geben und die Beiträge nach § 5 pünktlich zu zahlen.

## § 5

### Vereinsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren werden im Rahmen einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt. Die Mitgliederversammlung (MV) entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder sind im Falle der Säumnis verpflichtet, die Beiträge nach Empfang einer schriftlichen Zahlungsauforderung zu entrichten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vollen Jahresbetrag zu entrichten für das Geschäftsjahr, in welchen es die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder durch Ausschluss aus dem Verein ausscheidet. Der Mitgliedsbeitrag wird im März des Jahres fällig.

## § 6

### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Der Vorstand, bestehend aus mindestens 4 jedoch höchstens 9 Mitgliedern, welchem wenigstens angehören:
  1. der Vorsitzende
  2. der Stellvertreter
  3. der Kassenwart
  4. der Schriftführer

2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter; jeder hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 500,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand seine Zustimmung erteilt hat. Der von der Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltsplan wird von dieser Vorschrift nicht berührt. Der Verein schließt zudem eine Vermögens- Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung ab.

3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter einberufen, so oft es die Vereinsarbeit erfordert oder auf Verlangen der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Über die Sitzungen fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an. Die vom 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der MV auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem Schluss der Jahreshaupt- oder Gründungsversammlung und endet am Schluss der Jahreshauptversammlung (JHV), die für das vierte Jahr nach der Wahl stattfindet. Es können nur Vereinsmitglieder über 18 Jahre im Vorstand gewählt werden. Nicht anwesende Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl schriftlich bekundet haben.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem mindestens der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Kassenwart angehören.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten MV im Amt.

7. Die Mitglieder der Organe des Vereins und der Ausschüsse sind hauptsächlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder, die im Auftrage des Vereines tätig werden, können eine Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe der Vorstand zu beschließen hat.

8. Vorstandssitzungen (VSS) sind nicht öffentlich. Vereinsmitglieder können nach vorheriger Anfrage beim Vorstand und dessen Zustimmung daran teilnehmen.

## § 7

### **Mitgliederversammlung (MV)**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die MV wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich nach Möglichkeit im ersten Halbjahr einberufen. Einladungen zur MV erfolgen spätestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung.

Die Tagesordnung der JHV eines jeden Geschäftsjahres muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Rechnungsbericht
- Bericht des Kassenprüfers
- Haushaltsvorschlag
- den Vorstand zu entlasten und neu zu wählen nach Satzung
- Wahl der Kassenprüfer nach Satzung
- Festsetzung von Beträgen und Gebühren
- Beschlussfassung über Anträge
- Sonstiges

3. Die MV wählt die Kassenprüfer (KP) auf jeweils 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die KP haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerliche korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die KP haben die MV über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

4. Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Anträge und Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der MV mitgeteilt werden.

5. Über die MV ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer, dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter unterzeichnet wird. Jede ordnungsgemäße einberufene MV und JHV ist unabhängig der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; Ausnahmen ergeben sich aus § 11. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.

6. Der Vorstand muss eine außerordentliche MV einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes dieses schriftlich beim Vorstand beantragt.

7. Die MV werden vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter geleitet. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die MV einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Während der Dauer einer Wahl wird ein Wahlleiter von der JHV gewählt. Dies sollte eine Person sein, die nicht im Vorstand ist oder in diesen hineingewählt werden möchte.

8. MV sind nicht öffentlich. Gäste können nach vorheriger Anfrage beim Vorstand und dessen Zustimmung daran teilnehmen.

## § 8

### **Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden und ist somit nicht übertragbar.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten erforderlich.

Über Ausgaben bis zu 2.500,- Euro für jedes einzelne Rechtsgeschäft entscheidet der Vorstand; ab 2.500,- Euro für jedes einzelne Rechtsgeschäft ist dazu eine MV einzuberufen.

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die eng mit dem Vorstand zusammenarbeiten sollen.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Satzungsänderung und Auflösen des Vereins**

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Der Verein kann durch Beschluss der MV aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel aller erschienen stimmberechtigte Vereinsmitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit bei der ersten MV nicht erreicht, so wird eine zweite MV einberufen, bei welcher dann die einfache Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder ausreicht.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die

„Gemeinde Amt Wachsenburg“

in der Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Beschlusserfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Bittstädt, den 10.11.2024